

## **Satzung des Schützenverein Marhorst e.V.**

Seit 1911 hat sich in Marhorst ein Verein unter dem Namen „Schützenverein Marhorst“ gebildet, dessen Mitglieder verpflichtet sind, durch ihre Aufnahme die aktuell gültige Satzung anzuerkennen.

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der seit 1911 bestehende „Schützenverein Marhorst“ hat seinen Sitz in Altenmarhorst. Er will durch Veranstaltung eines jährlichen Schützenfestes das Interesse für den Schießsport beleben und den Sinn für das Gemeinwohl fördern.
- (2) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode unter der VR 110085 geführt.
- (3) Die Schützen sollen bei Veranstaltungen nach Möglichkeit eine gleichmäßige Uniform anlegen, gemäß Anzugsordnung.

### **§ 2 Ausrichtung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Übungsschießen für Kinder und Jugendliche sowie der Veranstaltung von Festen und gemeinsamen Aktivitäten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 3 Vermögen und Mittel des Vereins**

- (1) Das Vermögen und die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke bestehen aus:
  1. den vom Verein erbauten Schießständen
  2. den Gewehren und der Schießanlage
  3. den Beiträgen der Mitglieder
  4. den durch Preisschießen und sonstigen Einnahmen erzielten Überschüssen

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Generalversammlung.
- (4) Mitglieder haben volles Stimmrecht in den Generalversammlungen und sind in den Vorstand wählbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, sowie auch außerhalb des Vereins stehende Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, sie haben die Rechte der Mitglieder.

#### **§ 6 Austritt aus dem Verein**

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur jährlich erfolgen und muss spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres beantragt werden.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

#### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Dazu gehören u.a. Verstöße gegen die Uniformpflicht sowie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug zu sein. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist der Generalversammlung zu verlesen.
- (2) Der Vorstand hat die Entscheidung dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann kein gerichtlicher Einspruch erhoben werden.

#### **§ 8 Beerdigung von Vereinsmitgliedern**

- (1) Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes sollte jedes nicht verhinderte Vereinsmitglied verpflichtet sein, dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.
- (2) Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern soll die Vereinsfahne mitgeführt werden.

#### **§ 9 Beitragszahlung**

- (1) Die Zahlungen des Beitrages ist in einer Summe für das laufende Geschäftsjahr, spätestens beim Königsschießen zu entrichten.

- (2) Die Höhe und Art der Zahlungen richtet sich nach einer Beitragsordnung, die auf der Generalversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Beiträge werden vom Kassenwart per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§ 10 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

### **§ 11 Leitung des Vereins**

(1) Die Leitung des Vereins in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen Geschäfte, für die Bevollmächtigte nach dem Gesetz eine besondere Vollmacht bedürfen, gegenüber Behörden und Privatpersonen, verkörpert der engere Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB. Er vertritt den Verein nur zusammen

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem Kommandeur, zugleich 2. Vorsitzenden und somit Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Der Kommandeur führt das Kommando des ganzen Vereins, erteilt Befehle, repräsentiert den Verein in jeder dienstlichen Beziehung und überwacht die Pflichterfüllung eines jeden Mitgliedes.

Der Schriftführer und der Kassenführer haben die schriftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen. Und in der Generalversammlung Bericht bzw. Rechnung zu erstatten. Die Vereinigung mehrerer geschäftsführender Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der erweiterte Vorstand bestehend aus:

1. den Personen des geschäftsführenden Vorstandes
2. dem jeweiligen König
3. dem Adjutanten
4. den Zugführern
5. dem Schießwart/Jugendschießwart
6. dem stellvertretenden Schriftführer
7. dem stellvertretenden Kassenwart
8. den Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben

(4) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

- (5) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.
- (6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 12 Wahlen zum Vorstand**

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen auf der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren, außer ein Vorstandsmitglied laut Punkt (2) soll einen gegensinnigen Rhythmus erlangen, dann wird dieses Vorstandsmitglied für 1 Jahr gewählt.
- (2) Die jeweiligen Stellvertreter sind im gegensinnigen Rhythmus zu Wählen.
- (3) Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.
- (4) Sobald ein Vorstandsmitglied verstirbt oder aus einem anderen Grunde ausscheidet, muss die Ersatzwahl durch die nächste Generalversammlung vorgenommen werden.

### **§ 13 Leitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen**

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlungen. Er beruft den Vorstand so oft dieses die Lage der Geschäfte erfordert.

### **§ 14 Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist es nötig, dass mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Nichtanwesenheit dessen Stellvertreter.
- (3) Über die Verhandlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und aufbewahrt werden muss.

### **§ 15 Zuständigkeit der Generalversammlung**

Zum ausschließlichen Geschäftskreis der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Die Abnahme der vom Kassenführer aufzustellenden Abrechnung für das abgelaufenen Geschäftsjahr.  
Zu diesem Zweck sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl gilt für 2 Jahre.
3. Aufnahme neuer Mitglieder
4. Die Genehmigung zur Anschaffung von Mobilien usw.
5. Satzungsänderungen
6. Vereinsauflösung
7. Festlegung über die Höhe der Beiträge

### **§ 16 Einberufung der Generalversammlung**

- (1) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen. Die Generalversammlung soll möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- (2) Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- (3) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
- (4) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Beginn der Einberufungs-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

### **§ 17 Tagesordnung der Generalversammlung**

- (1) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (2) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 18 Beschlüsse der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Generalversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Für den erweiterten Vorstand ist eine Wahl en Bloc zulässig.

- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (4) Protokollführer ist der 1.Schriftführer bzw. sein Stellvertreter. Sollte kein Schriftführer anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert. Darin enthalten sollen sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 19 Nachträgliche Anträge**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 20 Vermögen des Vereins**

Das Vermögen des Vereins ist unteilbar, es kann weder von einem einzelnen noch von mehreren in Anspruch genommen werden.

### **§ 21 Teilnahme am Schützenfest**

Zur Teilnahme am alljährlichen Schützenfest sollte sich jedes Vereinsmitglied verpflichtet fühlen.

### **§ 22 Schießordnung**

- (1) Für das Schießen auf der Schießbahn ist eine Schießordnung maßgebend, die in der Schützenhalle aushängt.
- (2) Für die Einhaltung der Schießordnung ist die Schießleitung zuständig.

### **§ 23 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied

insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Recht auf Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Ehrenamtlichen und sonstigen für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 24 Fortdauer der Satzungen des Vereins nach etwaiger Einstellung seiner Übungen und Feste**

Wenn durch irgendwelche Verhältnisse der Verein veranlasst werden sollte, seine Übungen und Feste einzustellen, so bleibt derselbe dennoch in Verfassung und hat der Vorstand für die Erhaltung und Aufbewahrung des Vereinseigentums nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

#### **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit der in § 18 Absatz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Für den Fall einer Auflösung des Vereins bleibt es der Generalversammlung vorbehalten, Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu fassen.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind dem Verein gespendete Ehrengaben, als Fahnen, Königskette, Becher, Pokale, Protokollbücher usw. der Stadt Twistringen zur Aufbewahrung abzuliefern, mit dem Auftrage, sie einem später neugegründeten Schützenverein gleichen Namens zu übergeben.

Altenmarhorst, 4. März 2022